



Vorkaufsrecht – die wichtigsten Informationen

Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn:

- **keine gesetzlichen Ausschlussgründe** und **keine Abwendung** vorliegen,
- die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das **Wohl der Allgemeinheit** gerechtfertigt ist,
- ein fachlich und organisatorisch **geeigneter Dritter** zur Verfügung steht und die **Finanzierung des Kaufs gesichert** ist. Der Bezirk hat keine eigenen finanziellen Mittel für einen Ankauf.

Abwendungsvereinbarung – Zielinhalte und Wirkung:

- **Keine Umwandlung** in Wohnungseigentum
- Beschränkung von **energetischen Modernisierungsmaßnahmen**
- Bindung des **Rechtsnachfolgers** und Vereinbarung von **Vertragsstrafe**
- **Informationsklausel** zugunsten der Mieterschaft
- Geltungsdauer bis zu **20 Jahre**

Der Käufer hat ein Recht auf Abwendung. Macht er hiervon Gebrauch, entfällt das Vorkaufsrecht.

Abwendung des Vorkaufsrechts

- Ein Vorkaufsrecht besteht nicht mehr.
- Der Käufer erwirbt das Grundstück.
- Es gelten der Milieuschutz und die Abwendung.

Ausübung des Vorkaufsrechts

- Der begünstigte Dritte erwirbt das Grundstück.
- Es gelten der Milieuschutz und die Verpflichtung des Dritten ggü. der Gemeinde.

Weder Abwendung noch Ausübung

- Der Käufer erwirbt das Grundstück.
- Die Mietverhältnisse bleiben unverändert!
- Es gilt der Milieuschutz.



Bezirk	Objekte	Wohneinheiten
Mitte	16	463
Friedrichshain-Kreuzberg	7	182
Pankow	6	213
Charlottenburg-Wilmersdorf	1	28
Tempelhof-Schöneberg	11	259
Neukölln	27	844
Treptow-Köpenick	3	71
Spandau	3	35
Reinickendorf	3	89
Lichtenberg	1	18
Summe:	78	2.202

